

Aufgrund des § 2 Abs.4 und der § 96 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin (Universität Münster)“
oder „Diplom-Jurist (Universität Münster)“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

§ 1

Hochschulgrad

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verleiht durch ihre Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Universität Münster)“ oder „Diplom-Jurist (Universität Münster)“ in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eine Urkunde aus (Anlagen).

§ 2

Berechtigte

Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Universität Münster, die

- a) die beiden letzten Semester vor der Meldung zum Staatsexamen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster studiert und
- b) erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung gemäß dem JAG NW und der JAO NW abgelegt haben.

Sofern der oder die Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis des ersten juristischen Staatsexamens erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

§ 3

Verfahrensvorschriften

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung von amtlich beglaubigten Fotokopien des Abschlußzeugnisses und des Nachweises über die Immatrikulation an der Universität Münster im Sinne des § 2 an die Dekanin bzw. den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zu richten. Dem Antrag ist weiterhin eine Versicherung beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.